

Hygiene-Handreichung für Kultureinrichtungen im Land Brandenburg Indoor- und Outdoor-Veranstaltungen

gültig ab 3. Juni 2021

Einleitung

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Betrieb von Theater-, Opern-, Konzerthäusern und vergleichbaren Kultureinrichtungen im Land Brandenburg, insbesondere die Einhaltung der erforderlichen Abstands- und Hygieneregeln, werden grundlegend durch die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (SARS-CoV-2-EindV), das Infektionsschutzgesetz (IfSG) und die COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

Mit Inkrafttreten der neuen Änderungsverordnung zur siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung gilt, dass Veranstaltungen in Theatern, Konzert- und Opernhäusern unter freiem Himmel mit bis zu 500 und in geschlossenen Räumen mit bis zu 200 zeitgleich anwesenden Besucherinnen und Besuchern zulässig.

Alle Einrichtungen müssen nach Maßgabe der SARS-CoV-2-EindV über ein individuelles Hygienekonzept verfügen, mit dem die Einhaltung der erforderlichen Abstands- und Hygieneregeln sowie die Einbeziehung eines Testverfahrens in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus sichergestellt werden. Die vorliegende Hygiene-Handreichung soll eine Hilfestellung geben, um die notwendigen Hygieneschutzauflagen vorbereiten und umsetzen zu können.

Die Betreiberinnen und Betreiber der Einrichtungen haben dafür zu sorgen, dass die Maßnahmen bei den Beschäftigten sowie Besucherinnen und Besuchern klar kommuniziert und umgesetzt werden.

1. Allgemeines

Maßgebend für die Einhaltung der erforderlichen Abstands- und Hygieneregeln für die jeweilige Einrichtung sind die einschlägigen Regelungen der SARS-CoV-2-EindV. Zudem sind die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales bekannt gemachte SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel in der jeweils aktuellen Fassung, die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) in der jeweils aktuellen Fassung und die von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung veröffentlichten branchenspezifischen Arbeitsschutzstandards durch die Betreiberinnen und Betreiber zu beachten.

- Darüber hinaus gelten folgende Maßgaben: Besucherinnen und Besucher, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einem an COVID-19 Erkrankten hatten oder an einer Atemwegserkrankung leiden, dürfen an Veranstaltungen nicht teilnehmen und sind vom Veranstaltungsort zu verweisen.
- Die Betreiberinnen und Betreiber informieren die Besucherinnen und Besucher mittels sichtbarer Aushänge über alle einzuhaltenden Schutzmaßnahmen. Die Beschäftigten werden regelmäßig mündlich und schriftlich in allen Schutzmaßnahmen unterwiesen.

- Die Betreiberinnen und Betreiber informieren die Besucherinnen und Besucher und die Beschäftigten schriftlich über die Vorgaben und Verfahrensweisen bei Auftreten eines COVID-19-Falles.
- Auf die für die Einrichtung geltenden Abstands- und Hygieneregeln ist an allen neuralgischen Punkten des Veranstaltungsortes allgemeinverständlich und barrierefrei mittels Hinweistafeln hinzuweisen (Ein- und Ausgänge, Sanitäranlagen, Gastronomie, Catering, Veranstaltungssaal). Werden Online-Tickets verkauft, so ist auf die Abstands- und Hygieneregeln auch auf der Webseite der Einrichtung hinzuweisen.

2. Testungen und Testverfahren

Die Teilnahme an einer Veranstaltung in oder von einem Kino oder einer Kultureinrichtung (im Innenbereich oder unter freiem Himmel) setzt die Vorlage eines negativen Testergebnisses in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 voraus.

Testungen im Sinne dieser Verordnung sind Verfahren zur Testung auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus in Form eines molekularbiologischen Tests (PCR-Test) oder eines PoC-Antigen-Tests (Schnelltest). Die Tests müssen auf Grund ihrer CE-Kennzeichnung oder auf Grund einer gemäß § 11 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes in der Fassung vom 7. August 2002 (BGBl. I S. 3147), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1354), erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sein. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte veröffentlicht auf seiner Internetseite unter www.bfarm.de/antigentests eine Marktübersicht solcher Tests und schreibt diese fort. PCR-Tests müssen von medizinisch-geschultem Personal vorgenommen und von einem anerkannten Labor ausgewertet werden.

Als Testnachweis gilt ein negatives Testergebnis eines PCR-Tests oder eines durch Leistungserbringer nach §6 Absatz 1 Satz 1 der Coronavirus-Testverordnung durchgeführten Schnelltests; die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung darf im Falle eines PCR-Tests höchstens 48 Stunden und im Falle eines Schnelltests höchstens 24 Stunden vor dem Betreten, der Nutzung oder der Dienstleistungsinanspruchnahme vorgenommen worden sein; der Testnachweis ist in Papierform oder elektronisch vorzulegen.

Als Testnachweis gilt ferner ein Schnelltest, der unmittelbar vor der Teilnahme an der Veranstaltung mit Publikumsverkehr durchgeführt worden ist; der Schnelltest ist durch Personen durchzuführen, die in den Testverfahren qualifiziert geschult worden sind, oder muss unter Aufsicht dieser Personen selbst vorgenommen werden.

Die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber, die Veranstalterin oder der Veranstalter müssen die Erbringung des Testnachweises durch die Besucherinnen und Besucher schriftlich oder elektronisch mit den nach §6 zu erhebenden Kontaktdaten dokumentieren.

Personen, die vollständig geimpft sind oder als genesen gelten (im Sinne von § 1 der SchAusnahmV) sind getesteten Personen gleichgestellt. Dies muss entsprechend nachgewiesen werden durch die Vorlage

- eines Impfnachweises hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form. Seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung müssen mindestens 14 Tage vergangen sein.
- eines Genesenennachweises hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik (PCR oder PoC-PCR) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zurückliegt.

3. Hygienemaßnahmen

a) Reinigung

- Es ist ein Reinigungsplan zu erstellen, aus dem klar hervorgeht, welche Bereiche wie häufig und mit welchen Reinigungsmitteln gereinigt werden.
- Sämtliche Handkontaktflächen (insbesondere Türklinken, Handläufe, Tasten im Fahrstuhl und Tischoberflächen) sind vor Beginn der Veranstaltung einer wischdesinfizierenden Reinigung zu unterziehen.
- Bodenflächen müssen regelmäßig und bei großem Personenaufkommen zusätzlich nach optischem Verunreinigungsgrad gereinigt werden. Eine Desinfektion dieser Flächen ist nicht erforderlich.

b) Persönliche Hygiene

- Allen Besucherinnen und Besuchern ist ein Desinfizieren der Hände zu ermöglichen. Dazu sind an sämtlichen Ein- und Ausgängen und neuralgischen Stellen der Einrichtung Händedesinfektionsmittelspender sichtbar zu installieren. Das Desinfizieren der Hände soll ausdrücklich empfohlen werden.
- Aushänge mit Hygieneregeln zu Handhygiene, Husten- und Nies-Etikette und dem Abstandsgebot sind deutlich sichtbar anzubringen.
- Für sämtliche Besucherinnen und Besucher gilt außerhalb des Sitzplatzes im Veranstaltungssaal und in der Gastronomie die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske besteht jedoch auch auf dem Sitzplatz im Veranstaltungssaal, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern unterschritten wird (Näheres hierzu siehe in Nummer 4 b „Veranstaltungssaal“). Ergänzend müssen ausreichend geeignete medizinische Masken für den Fall vorgehalten werden, dass die Besucherinnen und Besucher keine eigenen medizinischen Masken mit sich führen, damit diesen der Zugang zur Veranstaltung ermöglicht werden kann.
- In den Einrichtungen, insbesondere in den Sanitärräumen, sind zum Händewaschen Waschgelegenheiten mit fließendem Wasser, Flüssigseife, Händedesinfektionsmittel sowie Einrichtungen zum hygienischem Trocknen (Einmalhandtücher aus Papier oder Textil) in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen.

c) Konzession-Verkauf/Gastronomie

- Soweit möglich, sollen ausschließlich verpackte Speisen verkauft werden. Bei der Herstellung und Ausgabe offener Getränke und Speisen ist sicherzustellen, dass die Beschäftigten mindestens eine

medizinische Maske tragen und auf Hygiene achten. Bei erkennbaren Handschuhdefekten, jedoch mindestens nach jeder Pause, sind nach hygienischer Händedesinfektion neue Handschuhe zu tragen.

- Selbstbedienungsartikel dürfen zur Kontaktvermeidung zwischen den Besucherinnen und Besuchern nur mit bereits verpackten Speisen bzw. Produkten angeboten werden, wenn gewährleistet ist, dass die Besucherinnen und Besucher den Mindestabstand zueinander einhalten und eine medizinische Maske tragen.
- Alle Beschäftigten im Bereich Konzession-Verkauf/Gastronomie müssen regelmäßig in allen erforderlichen zusätzlichen Hygienemaßnahmen unterwiesen werden. Das regelmäßige Händewaschen und -desinfizieren muss eingeplant und koordiniert werden.

d) Akkreditierung, Ticketkontrolle, Garderobe

- Garderobenmarken sind grundsätzlich kontaktlos auszuhändigen (z. B. in Form digitaler Garderobenmarken). Alternativ können Einweg-Papiernummern verwendet werden. Das Garderoben- und Akkreditierungspersonal hat die Mindestabstände einzuhalten und eine medizinische Maske zu tragen.
- Für alle Beschäftigten im Bereich Akkreditierung, Ticketkontrolle und Garderobe sind das Tragen einer medizinischen Maske sowie eine regelmäßige und korrekte Händedesinfektion verpflichtend.

4. Wegeführung und Raumplanung

- Oberstes Gebot ist die Einhaltung des Mindestabstands von grundsätzlich 1,5 Metern. Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partner, Angehörige des eigenen Haushalts und Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht bestehen, sind von der Einhaltung des Mindestabstands ausgenommen.
- Die Bewegungsströme des Publikums sind so zu organisieren, dass Kreuzungen von Personenströmen vermieden werden. Ebenso sind gegenläufige Besucherströme zu vermeiden (Einbahnstraßen-Regelung).
- Es ist ein präziser Raumnutzungsplan zu erstellen, der den Besucherinnen und Besuchern feste Sitz- oder Stehplätze zuordnet.

a) Raumnutzung

- In der Einrichtung werden Abstandsdefinition und -kontrolle nach den folgenden Flächen ausdifferenziert: Veranstaltungssaal/Open Air, Sozialflächen, Bewegungsflächen und Sonderflächen.
- Die Einrichtung ist in Flächen, Zonen oder Räume zu unterteilen, um eine kontrollierte Verteilung der Besucherinnen und Besucher zu erreichen. Hierbei sind Flächenüberlastungen, Warteschlangen oder eine hohe Personendichte auf begrenztem Raum zu vermeiden. Eine Kapazitätsplanung im Vorfeld, insbesondere durch digitales Ticketing, kann hierbei unterstützen.

b) Veranstaltungssaal/Open Air

- Sofern medizinische Masken von allen Besucherinnen und Besuchern durchgehend getragen werden, kann der Mindestabstand zwischen den Sitz- bzw. Stehplätzen im Veranstaltungssaal auf bis zu 1,0 Meter reduziert werden. Auf das Tragen einer medizinischen Maske kann verzichtet werden, wenn der Mindestabstand zwischen den Sitz- bzw. Stehplätzen von 1,5 Metern eingehalten wird.

- Bei der Anordnung bzw. Zuweisung der Sitz- bzw. Stehplätze ist die Einhaltung des jeweils erforderlichen Mindestabstands in alle Richtungen zu gewährleisten.

c) Sozialflächen

- Sozialflächen sind Bereiche, in denen sich die Besucherinnen und Besucher regelmäßig über einen längeren Zeitraum gemeinsam aufhalten. Hierzu zählen insbesondere Cateringbereiche, Akkreditierung, Ticketkontrollbereiche, Garderobenflächen und Sanitäranlagen. Es sind daher geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Mindestabstands zwischen den Besucherinnen und Besuchern in diesen Bereichen sicherzustellen. In Bereichen, in denen es zu Schlangenbildungen kommen kann, z. B. in Eingangs- und Kassenbereichen, ist durch die Beschäftigten oder durch Einrichtungen wie Bodenmarkierungen oder Absperrbänder die Einhaltung des Mindestabstandes zu gewährleisten. Die Besucherinnen und Besucher müssen in diesen Bereichen eine medizinische Maske tragen. Mit durchsichtigen Abtrennungen kann eine Trennung der Atemausstoßbereiche von Beschäftigten und Besucherinnen und Besuchern erreicht werden, sodass Beschäftigte hinter der Abtrennung keine medizinische Maske tragen müssen. Die Abtrennungen sind ausreichend zu dimensionieren. Diesbezügliche Regelungen enthält die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel.
- Der Zugang zu Sanitäranlagen muss durch Beschäftigte oder durch Einrichtungen wie Bodenmarkierungen oder Absperrbänder derart gesteuert werden, dass der Mindestabstand gewährleistet werden kann. Die Anzahl der WC-Kabinen, Urinale und Waschbecken ist derart aufzuteilen, dass der Mindestabstand gewährleistet werden kann. Eine medizinische Maske ist durch die Besucherinnen und Besucher zu tragen.

d) Bewegungsflächen

Bewegungsflächen sind Bereiche eines Veranstaltungsortes, in denen die Besucherinnen und Besucher sich zu den jeweiligen Veranstaltungsinhalten und -abschnitten bewegen, insbesondere Flure, Treppenhäuser, Flucht- und Rettungswege. Hier sind die Besucherinnen und Besucher durch den Veranstalter dazu anzuhalten, die geltenden Abstandsregeln und Hygieneregeln zu beachten.

e) Sonderflächen

Sonderflächen sind der Zugang, Einlass sowie Bereiche für Raucher und Raucherinnen. Um den Mindestabstand jederzeit zu gewährleisten, sind hier zusätzliche Maßnahmen erforderlich: Geeignete Methoden zur Zugangssteuerung durch Sicherheits- und Ordnungspersonal oder entsprechende „technische“ Einrichtungen (insbesondere Bodenmarkierungen, Raumtrenner, Personenvereinzelungssysteme oder Ampelsysteme).

g) Ein- und Auslass

- Es sind geeignete Methoden zur abstandsregelungskonformen Ein- und Auslasssteuerung (z. B. durch Bodenmarkierungen) vorzuhalten. Die Laufwege sind zu definieren und zu kennzeichnen, um den Personenfluss reibungslos zu steuern. Im Rahmen des Auslasses sind grundsätzlich weitere Türen, Notausgänge o. Ä. mit in die Lenkung der Besucherinnen und Besucher einzubinden.
- Hinsichtlich der Veranstaltungsbereiche ist ausreichend Platz für Warteschlangen einzuplanen, die die Einhaltung des Mindestabstands berücksichtigen, sowie kontrollierte Zugangsbeschränkungen einzurichten.
- Die Ticket- bzw. Einlasskontrolle erfolgt möglichst kontaktlos und elektronisch.

5. Belüftung der Innenräume

- Veranstaltungen dürfen nur in ausreichend durchlüfteten Räumen durchgeführt werden. Sollte in einem Raum, in dem sich Besucherinnen und Besucher aufhalten, keine raumluftechnische Anlage zur Verfügung stehen, ist ein geeignetes Lüftungskonzept zu erstellen, das den mehrfachen Austausch der Luft pro Stunde gewährleistet (z. B. durch Stoß- oder Querlüftung über die gesamte Öffnungsfläche der Fenster im zeitlichen Abstand von 20 Minuten mit einer Dauer von drei bis zehn Minuten, ggf. auch durch eine hierfür erforderliche Unterbrechung der Aufführung).
- Die Betriebsparameter raumluftechnischer Anlagen (RLT-Anlagen) sind wie folgt zu optimieren:
 - RLT-Anlagen sind mindestens 45 Minuten vor der ersten Vorstellung in Betrieb zu nehmen und während der gesamten Vorstellungszeit in Betrieb zu halten
 - die Einstellung der RLT-Anlage ist auf eine möglichst hohe Luftwechselrate durch Außenluft zu verändern,
 - ein Umluftbetrieb ohne geeignete Filter ist unzulässig.
- Die RLT-Anlagen müssen für die jeweilige Raumgröße angemessen ausgelegt, regelmäßig gewartet und instandgehalten (einschließlich des Wechsels der Filter) werden. Ebenfalls ist für einen ordnungsgemäßen Betrieb zu sorgen. Auf einen ausreichenden Luftwechsel ist zu achten, vor allem vor und nach einer Aufführung.
- Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller Räumlichkeiten inklusive der Sanitäreinrichtungen, die dem Aufenthalt von Besucherinnen und Besuchern oder Beschäftigten dienen, sind zu nutzen. Hierzu gehören insbesondere regelmäßige Stoßlüftungen über die gesamte Öffnungsfläche von Fenstern oder Türen mit einer Dauer von drei bis zehn Minuten.

6. Anwesenheitsdokumentation

- Zur infektionsschutzrechtlichen Kontaktnachverfolgung ist eine Anwesenheitsdokumentation zu führen, die für jede anwesende Person die folgenden Informationen erfasst:
 - Vor- und Familienname,
 - E-Mail-Adresse oder Telefonnummer,
 - Datum und Zeitraum der Anwesenheit
- Die Daten sind auf Anforderung dem jeweils zuständigen Gesundheitsamt zur Verfügung zu stellen und nach Ablauf von vier Wochen zu vernichten oder zu löschen.
- Die Kontaktdatenerfassung kann alternativ digital über eine App erfolgen.